



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Hagen Kohl MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3

✉ Postfach 4009

39015 Magdeburg

☎ 0391/ 5924-300

Fax: 0391/ 5924-444

post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7

✉ Postfach 3663

39011 Magdeburg

☎ 0391/ 56531-0

Fax: 0391/ 56531-90

verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 28. September 2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/6269 vom 1. Juli 2020) sowie Änderungsantrag (Drs. 7/6293 vom 7. Juli 2020)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Regierungsfractionen eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften und dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE Stellung nehmen zu können.

Die derzeitigen Regelungen im Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) sind auf Präsenzsitzungen ausgerichtet, nicht aber auf eine Pandemie-Lage. Insoweit war der Erlass des Innenministeriums vom 23. März 2020 mit den verschiedenen Befreiungen von den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte während der Kontaktbeschränkungen aufrechtzuerhalten. Auch wurden dadurch ausschließliche Eilentscheidungen durch die Hauptverwaltungsbeamten vermieden.

In der Pandemielage hat sich auch gezeigt, dass die Gremienarbeit der kommunalen Vertretungen künftig für digitale Verfahren geöffnet werden muss. Dafür ist der Rahmen im KVG LSA zu schaffen. Allerdings muss die endgültige Entscheidung, ob und welche Verfahren zur Anwendung kommen, vor Ort in den Vertretungen durch Regelungen in Hauptsatzungen oder Geschäftsordnungen erfolgen.



Ebenso ist deutlich geworden, dass in außergewöhnlichen Situationen Abweichungen von den strengen Haushaltsvorschriften grundsätzlich möglich sein müssen, um kommunales Handeln zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht planbare und in den finanziellen Auswirkungen nicht abschätzbare Ereignisse eintreten.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir wie folgt Stellung:

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/6269 vom 1. Juli 2020)

Wir begrüßen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Allerdings bitten wir,

- bei der Internetbekanntmachung keine zusätzliche Hinweisbekanntmachung (§ 9 Abs. 2 Satz 4) vorzusehen,
- auf Bestätigungsbeschlüsse nach einem Umlaufverfahren oder einer elektronischen Abstimmung (§ 56a Abs. 3 Satz 8 KVG LSA) zu verzichten und
- keine selbstverständlichen Regelungen im Gesetz neu aufzunehmen.

Im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Zu § 9 - Bekanntmachung von Satzungen

- Abs. 1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Satz 2 zählt die verschiedenen Bekanntmachungsformen abschließend auf. Mit Blick in die Zukunft können sich jedoch weitere - bis jetzt noch nicht erkennbare - Bekanntmachungsformen als sachdienlich erweisen. Das Ziel, die Internetbekanntmachung zuzulassen, würde durch Streichung des Satzes 2 ebenso erreicht.

- Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Dass das digitalisierte Dokument mit dem der Bekanntmachung zugrundeliegenden Original inhaltlich übereinstimmt, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Regelung. Um den ohnehin bereits sehr ausführlichen Absatz 2 übersichtlicher zu gestalten, sollte hierauf verzichtet werden.

- Abs. 2 Sätze 4 und 5 sind ersatzlos zu streichen.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum zusätzlich zu einer Bekanntmachung im Internet eine Hinweisbekanntmachung durch Aushang, im Amtsblatt oder in einer Zeitung erforderlich ist. Der dadurch entstehende Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Mehrwert des Hinweises.

Gerade mit Blick auf den Beginn von Fristen, beispielsweise bei der Auslegung der Haushaltssatzung, führt die zusätzliche Hinweisbekanntmachung auch zu rechtlichen Unsicherheiten. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

- Abs. 2 ist um folgenden, an den bisherigen Satz 6 anschließenden Satz zu ergänzen:

„Sofern die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde keine Internetseite betreibt, veröffentlicht sie ihre Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde, auf der die Verbandsgemeinde ihre Bekanntmachungen nach den Sätzen 1 bis 4 bereitstellt; § 91 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass Mitgliedsgemeinden ohne eigene Internetseite ihre Veröffentlichungen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde bereitstellen, da die Verbandsgemeinde für den Vollzug der Bekanntmachungen gemäß § 91 Abs. 2 KVG LSA zuständig ist.

- Als Folgeänderung ist § 89 Abs. 3 wie folgt zu modifizieren:

a) Satz 2 sollte wie folgt neu formuliert werden:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung und ihre Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.“

b) Satz 3 ist zu streichen.

Die neue Formulierung greift die Regelung in § 19 Abs. 8 Satz 1 auf und eröffnet die Möglichkeit, auch Änderungen von Verbandsgemeindevereinbarungen im Internet öffentlich bekannt machen zu können.

Zum besseren Verständnis haben wir unsere Änderungsvorschläge zu den Bekanntmachungsregelungen in der **Anlage 1** im Gesetzestext kenntlich gemacht.

Zu § 56a - Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- Zunächst regen wir an, in der Überschrift das Wort „Abstimmungen“ gegen das Wort „Verfahren“ zu ersetzen.

Regelungsinhalt des § 56a KVG LSA ist die Durchführung von (präsenzlosen) Sitzungen und das dabei einzuhaltende Verfahren. Das Wort Abstimmungen greift an dieser Stelle zu kurz.

- In Abs. 2 sollte Satz 4 gestrichen werden.

Im Sinne der Übersichtlichkeit der ohnehin sehr langen Regelung des § 56a KVG LSA muss diese Selbstverständlichkeit nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

- Wir regen an, in Abs. 2 Satz 5 nach den Worten „zugänglichen Räumlichkeiten“ die Worte „oder im Internet“ einzufügen.

Beschlüsse dürfen unstreitig nicht außerhalb der Öffentlichkeit gefasst werden. Allerdings sollte es ausreichen, die Öffentlichkeit dadurch herzustellen, dass die Sitzung live im Internet übertragen werden kann. Das bloße Übertragen in einen öffentlich zugänglichen Raum ist gerade dann nicht sinnvoll, wenn Personenansammlungen vermieden werden sollen oder aber auch Räume aufgrund von Hochwassersituationen oder sonstigen Naturereignissen nicht von jedermann erreicht werden können.

- Wir schlagen vor, in Abs. 3 Satz 1 die Worte „vier Fünftel“ durch die Worte „die Mehrheit“ zu ersetzen.

Ein Quorum von vier Fünfteln der Mitglieder als Voraussetzung für ein schriftliches oder elektronisches Abstimmungsverfahren erscheint unter den Voraussetzungen einer außergewöhnlichen Notsituation ungewöhnlich hoch. Eine absolute Mehrheit der Mitglieder ist mit Blick auf die Beschlussfähigkeit in Präsenzsitzungen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA) ausreichend.

- Wir bitten, in Abs. 3 die Sätze 4 bis 8 zu streichen.

Die Vorschrift sollte auf das unbedingt Notwendige reduziert werden. Hinweise zur Anwendung, wie sie die Sätze 4 bis 7 enthalten, können in der Begründung gegeben werden.

- Die Pflicht zur Bekanntmachung des Sitzungstermins und der Beratungsgegenstände (Satz 5) ergibt sich bereits aus § 52 Abs. 4 KVG LSA.
- Regelungen zur Übersendung der erforderlichen Unterlagen (Satz 6) finden sich bereits in § 53 Abs. 4, Sätze 2 und 3 KVG LSA.
- Die Pflicht, Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung (also auch im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens getroffen werden) ortsüblich bekannt zu machen (Satz 7), ist in § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA enthalten.

Satz 8 sollte gestrichen werden, da er nach einem Umlaufverfahren oder einer elektronischen Abstimmung eine (wiederholte) Beratung und Abstimmung vorsieht. Damit sind zumindest Bestätigungsbeschlüsse zu fassen. Außerdem wird ausdrücklich zugelassen, die gefassten Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern. Das ist inkonsequent.

Ziel der Krisenregelungen ist es, die Handlungsfähigkeit der Vertretung auch dann aufrechtzuerhalten, wenn die Durchführung von Präsenzsitzungen nicht möglich ist. Dazu gehört im Umkehrschluss aber auch, dass die anhand der Krisenregelung gefassten Beschlüsse Bestandskraft erlangen müssen. Mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für Notsituationen kommen Beschlüsse in einem rechtsstaatlich normierten Verfahren zustande. Eine gesetzlich vorgeschriebene nochmalige Beratung und Beschlussfassung, auch wenn es sich „nur“ um einen Bestätigungsbeschluss handelt, ist somit nicht erforderlich.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben, schon nach derzeitigem Recht. Allerdings sehen die Geschäftsordnungen der Vertretungen hierfür regelmäßig einen Antrag durch eine Mindestzahl von Mitgliedern oder den Hauptverwaltungsbeamten vor. Dieses Verfahren hat sich in

der Praxis bewährt. Ein besonderer Regelungsbedarf für Notsituationen oder Umlaufverfahren besteht nicht.

- Wir bitten, in Abs. 6, 2. Halbsatz, das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortschaftsrat“ zu ersetzen.

Ob bei einer außergewöhnlichen Notsituation das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates ausnahmsweise durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen werden soll, muss der Entscheidung des Ortschaftsrates vorbehalten bleiben, weil nur dieser seine Kompetenzen vorübergehend auf den Ortsbürgermeister übertragen kann. Ein entsprechender Beschluss kann ggf. bereits außerhalb einer Notlage auf „Vorrat“ gefasst werden. Damit werden zeitliche Verzögerungen vermieden.

Auch hier haben wir zum besseren Verständnis unsere Änderungsvorschläge im Gesetzestext gekennzeichnet (**Anlage 2**).

**Zu § 100 Abs. 1 - Haushaltssatzung sowie
§ 103 Abs. 1 Satz 1 - Nachtragshaushaltssatzung**

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt begrüßt die vorgesehene Regelung und weist auf folgendes hin:

Die Heilung von Verfahrensfehlern bei der Festsetzung der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage auch noch nach Abschluss des Haushaltsjahres war schon bisher nicht vom Landesgesetzgeber ausgeschlossen worden. Die rechtliche Klarstellung ist erst durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020 - 4 L 14/19 - erforderlich geworden.

Wir hoffen, dass mit dieser Regelung in wesentlichen Teilen „Rechtsfrieden“ bei der Festsetzung der Kreisumlage eintritt und sich Klageverfahren ausschließlich auf die materielle Prüfung beschränken.

Ohne die deklaratorische Regelung müssten nach dem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt Umlagebeträge, die wegen angeblicher Verfahrensfehler nicht erhoben werden konnten, in einem Folgejahr anteilig von allen kreisangehörigen Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden getragen werden. Dies würde zu einer Doppelbelastung derjenigen führen, die ihre Umlage im beklagten Haushaltsjahr ordnungsgemäß gezahlt haben.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat rechtliche Bedenken gegen die Vorschrift.

Zu § 161 - Ausführung des Gesetzes

In Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte „insbesondere in epidemischen Lagen“ gestrichen werden.

Die besondere Fokussierung ist zu einengend. Sinnvoll wäre, auf die Formulierung in § 56a Abs. 1 zur Definition der Notsituation zurückzugreifen.

Artikel 2 - Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Wir regen an, in § 56 Abs. 5 das Wort „*unmöglich*“ durch die Worte „*nicht vertretbar*“ zu ersetzen.

Eine Unmöglichkeit dürfte in der Praxis sachlich kaum begründbar sein und einer gerichtlichen Nachprüfung nur schwer standhalten. Daher sollte vielmehr auf die Vertretbarkeit abgestellt werden.

Artikel 3 - Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

- Ebenso sollte in § 68 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt das Wort „*unmöglich*“ durch die Worte „*nicht vertretbar*“ ersetzt werden.

Zur Begründung verweisen wir auf Art. 2 § 56 Abs. 5 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

- Wir schlagen vor, die Vorschrift um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Entsprechendes gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden.“

Die Regelung dient der Klarstellung. Auch die Durchführung eines Bürgerentscheides ausschließlich per Briefwahl sollte in einer außergewöhnlichen Notsituation möglich sein.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/6293 vom 7. Juli 2020)

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE enthält Vorschläge, die weit über die Bewältigung der Corona-Pandemie hinausgehen und teilweise eine grundsätzliche Diskussion erfordern. Wir werben aber ausdrücklich dafür, dass die Krisenregelungen, die im Entwurf der Regierungsfractionen enthalten sind, zeitnah beschlossen werden und in Kraft treten.

Wir schlagen daher vor, die weiteren Vorschläge der Fraktion DIE LINKE in einem späteren Gesetzgebungsverfahren zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Formulierungsvorschlag der Kommunalen Spitzenverbände zu § 9 KVG LSA

§ 9 Bekanntmachung von Satzungen	
Absatz 1 ¹Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. ²Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren Zeitungen oder im Internet erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ³Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. ⁴In der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. ⁵Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen, soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.	- mit Blick in die Zukunft weitere Bekanntmachungsformen nicht ausschließen
Absatz 2 ¹Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. ²Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokumentes mit dem der Bekanntmachung zugrundeliegenden Original muss gewährleistet sein. ³Satzungen sind mit ihrer Bereitstellung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. ⁴Die Kommune hat auf die Internetadresse, unter der die	- Selbstverständlichkeit, daher entbehrlich - keine zusätzliche Hinweisbekanntmachung

Bereitstellung der Satzung erfolgt ist, unverzüglich durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.⁶Die Form der Bekanntmachung des Hinweises nach Satz 4 und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.⁶Satzungen, die durch das Internet bekanntgemacht wurden, sind für die Dauer ihrer Gültigkeit dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.⁷Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kommune betriebenen Internetseite erfolgen; die Kommune darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.⁷Sofern die Mitgliedsge-meinde einer Verbandsgemeinde keine Internetseite betreibt,verpflichtet sie ihre Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde, auf der die Verbandsgemeinde ihre Bekanntmachungen nach den Sätzen 1 bis 4 bereitstellt; § 91 Abs. 2 bleibt unberührt.	- Mehraufwand vermeiden - Rechtssicherheit gewährleisten - notwendige Klarstellung
§ 89 Abs. 3 ¹Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung werden vom Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und bedürfen des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.²Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung und ihre Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Sie sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen.³Gibt der Landkreis kein eigenes Amtsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.	- notwendige Folgeänderung



Formulierungsvorschlag der Kommunalen Spitzenverbände zu § 56a KVG LSA

§ 56a Abstimmungen- Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen	- vollständigen Regelungsgehalt abbilden
Absatz 1	- keine Änderungen erforderlich
Absatz 2 ¹Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum, als Videokonferenz durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden. ²Die Mitglieder, die im Wege audiovisueller Systeme zugeschaltet und so in der Lage sind, dem Verlauf der Sitzung in Bild und Ton zu folgen, gelten als anwesend. ³In einer Videokonferenzsitzung dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden; im Übrigen sind die für den Geschäftsgang der Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. ⁴Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. ⁵Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder im Internet die Sitzung zeitgleich verfolgen können; § 52 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. ⁶Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf	- <u>Satz 4</u>: Selbstverständlichkeit, daher entbehrlich - als weitere Option zulassen

hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.	
Absatz 3 ¹Die Vertretung und ihre Ausschüsse können über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abstimmen, soweit sich die Mehrheit vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. ²Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden. ³Vor der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz, zu beraten. ⁴Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. ⁵Der Zeitpunkt der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und die Zusammenstellung der Abstimmungsgegenstände sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist jedem Mitglied eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen; die alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und eine Frist enthält; bis zu der die Stimme abzugeben ist; für die Abstimmung gilt § 56 Abs. 2 Sätze 3 und 4. ⁷Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, oder deren wesentlicher Inhalt sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; § 52 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁸Die Vertretung oder der Ausschuss setzt die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse auf die Tagesordnung seiner nächsten Präsenzsitzung und kann diese aufheben oder ändern, soweit sie noch nicht erledigt oder nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.	- besser: gleiche Mehrheit wie in Präsenzsitzungen - <u>Satz 4</u>: reine Handlungsempfehlung, daher entbehrlich - <u>Satz 5</u>: ergibt sich aus § 52 Abs. 4 KVG LSA, daher entbehrlich - <u>Satz 6</u>: ergibt sich aus § 53 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KVG LSA, daher entbehrlich - <u>Satz 7</u>: ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA, daher entbehrlich - <u>Satz 8</u>: Beschlüsse wurden in einem rechtsstaatlichen Verfahren gefasst, keine zwingende erneute Beratung und Beschlussfassung erforderlich - Sonderregelungen zu Aufhebung und Änderung sind entbehrlich

Absatz 4		
Absatz 5		
Absatz 6 Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 kann anstelle des Ortschaftsrates der Ortsbürgermeister angehört werden, soweit der Ortsbürgermeister Ortschaftsrat hierzu sein Einverständnis erklärt.		- Kompetenz des Ortschaftsrates wahren